

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 3 (1874)

Rubrik: Bahnbetrieb

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von einem Steine am Kopfe tödtlich getroffen und ein dritter starb am Tetanus in Folge einer Quetschung der großen Beine, welche zwischen die Puffer zweier Rollwagen gerathen war.

Ueber die Einrichtungen, welche bei unserer Unternehmung hinsichtlich der Unterstüzung der bei dem Baue beschäftigten Arbeiter in Krankheits- und Unglücksfällen bestehen, haben wir in unserm letzten Geschäftsberichte sehr einlässliche Mittheilungen gemacht. Wir können daher hier lediglich auf dieselben verweisen, indem wir befügen, daß die im Laufe des Berichtsjahres gemachten Erfahrungen die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einrichtungen bewiesen haben.

VI. Bahnbetrieb.

Wir waren schon weiter oben zu erwähnen im Falle, daß die Bahnenstrecken Biasca-Bellinzona und Lugano-Chiaffo am 6. Dezember und die Bahnenstrecke Bellinzona-Locarno am 20. Dezember 1874 dem Betriebe übergeben wurden.

Wie der erste Geschäftsbericht und die erste Jahresrechnung, welche wir Ihnen vorzulegen die Ehre hatten, den Zeitraum vom 6. Dezember 1871, dem Tage der Konstituierung der Gesellschaft, bis zum 31. Dezember 1872 umfaßten, weil es ungeeignet gewesen wäre, in alleiniger Rücksichtnahme auf das bürgerliche Jahr einen besondern Geschäftsbericht und eine besondere Rechnung für die kurze Spanne Zeit vom 6. bis 31. Dezember 1871 anzufertigen, so soll auch, wie wir bereits anzuführen Gelegenheit hatten, die erste Jahresrechnung für den Betrieb der Gotthardbahn sich über den Zeitraum vom 6., beziehungsweise 20. Dezember 1874, den Tagen der Gröfönnung der mehrbezeichneten Tessinischen Thalbahnen, bis zum 31. Dezember 1875 erstrecken. Aus demselben Grunde glauben wir die Berichterstattung über den Betrieb dieser Bahnen vom 6., beziehungsweise 20. bis 31. Dezember 1874 dem nächsten, das Jahr 1875 beschlagenden Geschäftsberichte überlassen zu sollen. Wir werden somit hier nur der Vorberichtigungen für die Gröfönnung des Betriebes, welche in das Berichtsjahr fallen, zu gedenken haben.

Nachdem wir die leitenden Grundsätze, welche bei Aufstellung der Tarife als Richtschnur befolgt werden sollen, größtentheils bereits im Vorjahr, wie Ihnen in unserm letzten Geschäftsberichte mitgetheilt wurde, festgesetzt hatten, wurden im Berichtsjahre vorab die Tarife für die Beförderung von Personen (einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt, Fahrten im Abonnement, Fahrten von Gesellschaften und Schulen und Fahrten zu den Taxen des Arbeitertarifes) sowie die Tarife für den Transport von Reisegepäck, von lebenden Thieren und von Fahrzeugen und außergewöhnlichen Gegenständen im Einzelnen ausgearbeitet. Hinsichtlich der Tarife für die Beförderung von Personen ist herzuheben, daß die Ermäßigung für die Hin- und Rückfahrtbillette, welche in unserm letzten Geschäftsberichte auf 30—40 % beziffert war, mittlerweile auf 30 % der doppelten Normaltaxe für die einfache Fahrt festgesetzt wurde. Abonnementkarten werden nur auf bestimmte Namen lautend ausgegeben und sie berechtigen entweder zu einer täglichen Hin- und Rückfahrt auf einer bestimmten Strecke oder aber zu einer beschränkten Anzahl von Fahrten während einer bestimmten Zeitdauer. Von den Karten der ersten Kategorie werden an Schüler zum Zwecke des Schulbesuches besondere Schülerabonnementkarten verabfolgt. Der Tarif für Arbeiterbillette ist speziell für die in Fabriken, industriellen Etablissementen

und auf analoge Weise beschäftigten Arbeiter bestimmt, und es ist der dabei auf den normalen Taxen gewährte Rabatt von der Summe abhängig, für welche eine Firma während eines Jahres Arbeiterbillette bezieht. Was schließlich den Tarif für den Transport von Gütern anbelangt, so legten wir demselben die im internen Verkehre der Schweizerischen Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen unter sich sowie in ihrem direkten Verkehre mit den übrigen Schweizerischen Eisenbahnen zur Anwendung kommende Waarenklassifikation zu Grunde. In derselben ist der Grundsatz durchgeführt, daß mit Ausnahme derjenigen Güter, welche der ersten Normalklasse zugewiesen sind, sämtlichen Waaren, wenn sie in Quantitäten von mindestens 5000 Kilogramm zur Aufgabe gelangen, eine nicht unerhebliche Taxireduktion zu Theil wird. Von den 5 Wagenladungsklassen bietet die letzte die billigsten Frachtsätze: sie werden auf einzelne bestimmte Güter angewendet, wenn sie in Quantitäten von mindestens 10,000 Kilogramm pro Wagen zur Aufgabe gelangen. Diese Waarenklassifikation gewährt dem verkehrtreibenden Publikum beträchtliche Erleichterungen und auch die Eisenbahn-geellschaften ziehen insofern wesentliche Vortheile daraus, als die Taxermäßigungen meist von einer vollständigern Ausnutzung des Transportmaterials abhängig gemacht werden. Die einfache Annahme der hier besprochenen Waarenklassifikation schien uns um so mehr angezeigt, als wir die Frage, ob Waarenklassifikations- oder Wagenraumsystem, für noch nicht hinlänglich abgeklärt halten und wir noch abwarten zu sollen glaubten, welche Erfolge die Bestrebungen Deutscher und Schweizerischer Eisenbahnverwaltungen nach möglichster Ausgleichung und Vereinfachung der Gütertarifsysteme aufzuweisen haben werden. Die Gewichtsangaben in dem Gütertarife beschlossen wir nach dem metrischen Systeme, das wir überhaupt in unserer Verwaltung in Anwendung bringen, stattfinden zu lassen. Bei der Festsetzung der Grundtaxen für den Gütertarif endlich mußte in erster Linie die Bestimmung der Konzessionen für die in Betrieb gesetzten Tessinischen Thalbahnen berücksichtigt werden, gemäß welcher ohne Bewilligung der Regierung des Kantons Tessin (nunmehr der Bundesbehörde) das Maximum derjenigen Taxen nicht überschritten werden darf, welche auf andern Schweizerischen Eisenbahnen unter analogen Verhältnissen erhoben werden. Wir sind deshalb in unsren Taxasätzen nicht über die Taxamaxima der bedeutendsten im Betriebe befindlichen Schweizerischen Eisenbahnen gegangen: vielmehr sind wir in manchen Fällen unter dieser Grenze geblieben und außerdem haben wir in den meisten Klassen bei größern Transportdistanzen entsprechende Ermäßigungen eintreten lassen.

Auch was das Transportreglement und die Transportbestimmungen anbetrifft, haben wir im Allgemeinen die einschlägigen Vorschriften der übrigen Schweizerischen Eisenbahnen angenommen und nur da Änderungen eintreten lassen, wo sie durch spezielle Verhältnisse als geboten erschienen. Wir sahen uns um so mehr hiezu veranlaßt, als die Erlassung eines für alle Schweizerischen Eisenbahnen verbindlichen Transportreglements von Seiten des Bundes in Aussicht stehen dürfte.

Noch haben wir der Aufstellung von Bestimmungen über die Lagerung von Rohmaterialien auf den Bahnhöfen, über Normalgewichtssätze und Probewägungen sowie über die Lagerung, die Abwägung und das Auf- und Abladen der Güter zu erwähnen, bei denen wir uns ebenfalls im Wesentlichen an die bei der Mehrzahl der Schweizerischen Bahnverwaltungen geltenden Vorschriften ange schlossen haben.

Den hier besprochenen Tarifen, tarifartigen Bestimmungen und reglementarischen Vorschriften hat der Bundesratz seine Genehmigung ertheilt, soweit es derselben bedurfte.

Die von uns erlassenen Polizeivorschriften zum Schutze des Betriebes der Eisenbahnen auf Tessinischen Gebiete haben unter dem 23. November 1874 die Genehmigung des Staatsrathes von Tessin erhalten.

Die Signalordnung für die Schweizerischen Eisenbahnen, welche der Bundesratz unter dem 7.

September 1874 erlassen hat, wurde schon bei Gröfning des Betriebes der drei Tessinischen Thalbahnen in vollem Umfange in Vollzug gesetzt.

Wir haben successive folgende auf den Bahnbetrieb bezügliche Vorschriften und Instruktionen theils in definitiver, theils in provisorischer Weise erlassen: Allgemeine Bestimmungen für die Angestellten des Betriebsdienstes, eine allgemeine Instruktion für den Betriebsdienst, spezielle Instruktionen für die Betriebsinspektoren, für den Obertelegraphisten und die Telegraphisten, für die Einnehmer, Gepäckexpedienten, Güterexpedienten und Güterschaffner, für das Zugspersonal und die Wagenmeister, für die Bahnmeister, Wärter, Portiers und Nachtwächter, für die Lokomotivführer und Heizer, für die Werkstättenarbeiter, endlich betreffend die Materialbezüge, die Materialverwendung und für die Magaziniers. Da, wie bereits oben angegeben, die Unterhaltung der dem Betriebe übergebenen Tessinischen Thalbahnen während des ersten Jahres noch von der Bauverwaltung besorgt werden soll, so wurde das Verhältniß der mit der Bahnunterhaltung betrauten Ingenieure zu den Beamten und Angestellten der Betriebsverwaltung geordnet. Gleichzeitig wurden auch die nöthigen Vorschriften über die Zahl und Begrenzung der Bahnmeister- und Bahnwärterbezirke aufgestellt.

Im Weiteren wurden der Etat des Personales des eigentlichen Betriebsdienstes sowie der für dasselbe in Aussicht zu nehmenden Besoldungen und Rationsleistungen aufgestellt und betreffend die Benutzung der Dienstwohnungen, die Nebenbezüge des Maschinen- und Zugspersonales, die Entschädigung für Umzugskosten &c. wegleitende Schlußnahmen gefaßt.

Im Herbst des Berichtsjahres erfolgte die Ernennung des gesammten Personales des Betriebes, soweit sie nicht schon früher geschehen war. Bei der Ernennung der Zugführer, Kondukteure, Lokomotivführer und Heizer wurde darauf gesehen, daß die Gewählten der drei LandesSprachen mächtig seien und sich bereits im Dienste anderer Bahnen als tüchtig und zuverlässig bewährt haben. Da ein Theil des ernannten Personales die für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Kenntnisse noch nicht in vollem Umfange besaß, so wurden die in diesem Falle sich befindenden Angestellten zunächst in einen Instruktionskurs einberufen, in welchem ihnen unter der Leitung des Betriebschefs der nöthige Unterricht ertheilt wurde. Hierauf wurden sie noch zum Zwecke ihrer Einführung in den praktischen Dienst während einer Anzahl von Wochen als Volontäre auf geeigneten Stationen der Nordostbahn, der Centralbahn und der Jura-Bern-Bahn, deren Direktionen in verdankenswerther Weise dazu Hand boten, betätigkt. Am 2. Dezember wurde das gesammte Personal des eigentlichen Betriebsdienstes nach Anordnung des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Tessin vereidigt.

Es wurde auch ein Etat der sämmtlichen für den Bahnbetrieb zu beschaffenden Material vorrätig aufgestellt und über den Umfang der zu machenden Anschaffungen die nöthigen Beschlüsse gefaßt. Die bestellten Vorräthe wurden rechtzeitig angeliefert und provisorisch magazinirt. Von Steinkohlen wurde zunächst ein für 6 Monate ausreichender Vorrath von Cardiff- und Newcastle-Kohlen beschafft. Ueber die Leistungsfähigkeit beider Sorten sind genaue Proben angestellt worden.

Die Aufstellung des ersten Fahrtenplanes für die in Betrieb zu setzenden Linien war mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Obgleich einzelne Theile des Gotthardbahnenes bereits dem Betriebe übergeben sind, ist es zur Zeit noch außerordentlich schwierig, einen Fahrtenplan für die Gotthardroute aufzustellen, welcher den Charakter dieser Route als einer internationalen Verkehrslinie zur Geltung zu bringen vermöchte. Die Wechselfälle, mit welchen das Ueberschreiten des Gotthardpasses namentlich im Winter verbunden ist, sowie das so häufig vorkommende Umsteigen zwischen Dampfboot, Postwagen und Eisenbahn und die daran geknüpften Zeitverluste und anderweitigen Inkovenienzen stellen der Lösung dieser Aufgabe große Hindernisse entgegen. Trägt aber der Fahrtenplan dem durchgehenden Verkehre alle unter den gegebenen Verhältnissen thunliche Rechnung, so steht hinwieder zu befürchten, daß er den Anforderungen des Lokalverkehres, der, so lange die Tessini-

schen Thalbahnen noch isolirt sind, die grösste Rolle auf denselben zu spielen berufen ist, nicht hinlänglich entspreche. Der schliesslich von uns aufgestellte Fahrtenplan, gegen welchen auch der Bundesrath, beziehungsweise die betheiligten Departemente desselben keine Einwendung mehr erhoben, hat sich im Ganzen als zweckmässig bewährt. Nach demselben verkehrten auf den sämtlichen Bahnenlinien in jeder Richtung je 3 Personen- und 1 gemischter, also im Ganzen je 4 Züge.

Wir schließen unsere Berichterstattung mit der Versicherung vollkommener Hochachtung.

Luzern, den 14. Juni 1875.

Namens der Direktion der Gotthardbahnen,

Der Präsident:

Dr. A. Escher.

Der erste Sekretär:

Schweizer.

Namens des Verwaltungsrathes der Gotthardbahnen,

Der Präsident:

Feer-herzog.

Der Sekretär:

Schweizer.